

Gemeinde Sissach,

Erlass Planungszone «Hauptstrasse/Güterstrasse»

Anlässlich seiner Sitzung vom ^{20.03.}~~06.02.~~2023 hat der Gemeinderat Sissach, gestützt auf § 53 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (RBG) über die Parzellen Nr. 524, 525, 526, 527, 528, 530 & 2415 eine Planungszone mit folgenden Planungszielen erlassen:

- a) Ermöglichen einer qualitativ hochwertigen Arealentwicklung im Rahmen der laufenden Revision der Zonenvorschriften Siedlung.
- b) Anpassung der Zonenvorschriften an die veränderten Rahmenbedingungen aufgrund der Verlegung der Güterstrasse im Rahmen der laufenden Revision der Zonenvorschriften Siedlung.

In der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die neue Planung erschweren oder dieser entgegenstehen könnte. Bauvorhaben dürfen nicht bewilligt werden, wenn sie den rechtskräftigen Planungen und Zonenvorschriften widersprechen sowie den vorgesehenen neuen Planungen und Vorschriften widersprechen könnten (§ 53 Abs. 1 RBG). Baubewilligungen sind während der Planungszone insbesondere dann zurückzustellen, wenn das Bauvorhaben:

- Die unter a) und b) genannten Möglichkeiten eine oder mehrere raumplanerische Massnahmen oder deren Effizienz im Rahmen der Revision der Zonenvorschriften Siedlung im Gebiet der Planungszone verhindern oder verringern könnte.

Der Gemeinderat behält sich vor, die Planungszone jederzeit entsprechend dem jeweils aktuellen Planungsstand zu konkretisieren bzw. an den jeweils aktuellen Planungsstand anzupassen.

Die Planungszone gelten einstweilen bis zur Rechtskraft der überarbeiteten Zonenvorschriften Siedlung oder maximal fünf Jahre ab Beschlussdatum.

Der Erlass der Planungszone kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntgabe mit Planungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Beschlussfassung

Beschluss des Gemeinderates: ^{20. März 2023}~~6. Februar 2023~~

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Publikation der Planaufgabe
im Amtsblatt Nr. vom 23. März 2023

Der Gemeindeverwalter

Planaufgabe: 23.3. - 4.4.2023